

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4167
Urteil Nr. 23/2008 vom 21. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 42 § 1 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. Februar 2007 in Sachen Vincent Colassin und Caroline Giraud gegen die VoG « Caisse d’allocations familiales UCM », dessen Ausfertigung am 9. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 § 1 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander,

indem er vorschreibt, dass eine Wahl unter den Zulagenempfängern zu treffen ist und dass in dem Fall, wo es mehrere Zulagenempfänger gibt, diese denselben Hauptwohntort haben und Eheleute oder Personen, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, sein müssen,

und indem daher bei der Bestimmung des Ranges des Kindes, das geboren wurde aus der zweiten Ehe eines berechtigten Elternteils, der aber kein Zulagenempfänger ist gegenüber den aus einer früheren Ehe geborenen Kindern, die er gleichermaßen wie der andere Elternteil beherbergt, diese nicht berücksichtigt werden,

während bei der Bestimmung des Ranges des Kindes, das geboren wurde aus einer zweiten Ehe des anderen Elternteils, der Zulagenempfänger ist gegenüber den gemeinsamen Kindern, über die er das geteilte Sorgerecht ausübt, diese berücksichtigt werden,

und während eben das Gesetz vom 18. Juli 2006 die gleichmäßig verteilte Beherbergung der Kinder, deren Eltern getrennt sind, bevorzugen wollte? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Gemäß den Artikeln 40 und 42 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (weiter unten: die koordinierten Gesetze) variiert der Betrag der pro Kind gewährten Familienbeihilfen je nach dem Rang, den das Kind in der Familie einnimmt und der durch die zeitliche Rangfolge der Geburt der Kinder festgelegt wird. Der Betrag der Familienbeihilfen liegt am niedrigsten für das erste Kind und am höchsten ab dem dritten und jedem nachfolgenden Kind.

B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 42 § 1 der koordinierten Gesetze, der folgendermaßen lautet:

« § 1. Zur Bestimmung des in den Artikeln 40, 42bis, 44, 44bis und 50ter vorgesehenen Rangs wird die Chronologie der Geburten der berechtigenden Kinder berücksichtigt aufgrund dieser Gesetze, des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige, des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die Familienbeihilfen für bestimmte Kategorien des vom Staat besoldeten Personals, des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen und der in Belgien geltenden internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit.

Die Familienbeihilfen werden gewährt unter Berücksichtigung der Anzahl berechtigender Kinder, wenn sie einem einzigen Empfänger ausbezahlt werden.

Wenn es mehrere Empfänger gibt, werden zur Bestimmung der in Absatz 1 vorgesehenen Rangstufe alle berechtigenden Kinder berücksichtigt unter folgenden Bedingungen:

1. die Empfänger müssen den gleichen Hauptwohrtort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben, mit Ausnahme der Fälle, in denen aus anderen zu diesem Zweck erstellten amtlichen Dokumenten hervorgeht, dass die Empfänger tatsächlich zusammenwohnen, selbst wenn dies nicht oder nicht mehr der beim Nationalregister erhaltenen Information entspricht;

2. die Empfänger müssen entweder Eheleute oder Verwandte oder Verschwägte ersten, zweiten oder dritten Grades sein oder Personen, die angeben, eine eheähnliche Gemeinschaft zu bilden. Diese Erklärung gilt bis zum Beweis des Gegenteils. Die durch Adoption erworbene Verwandtschaft wird berücksichtigt.

[...] ».

B.2. Aus den Fakten und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Hof bezüglich des Behandlungsunterschieds zwischen Kindern, die zu Familienbeihilfen berechtigen, in Bezug auf die Bestimmung des Ranges des Kindes für die Berechnung des Betrags der Beihilfen befragt wird, je nachdem, ob ein Elternteil Beihilfenempfänger gegenüber älteren Kindern ist, die aus einer vorherigen Ehe hervorgegangen sind und deren Unterhalt gleichermaßen von den getrennten Eltern übernommen wird.

B.3. Die Regelung ist in der Form, wie sie dem Hof unterbreitet wurde, durch den königlichen Erlass vom 21. April 1997 « zur Festlegung gewisser Bestimmungen über die Familienbeihilfen in Ausführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », der durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt wurde, eingeführt worden.

Gemäß dem Bericht an den König soll der vorerwähnte königliche Erlass « die Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger den Änderungen der gesellschaftlichen Bedingungen und insbesondere den verschiedenen Haushaltsformen anpassen. Die Weise der Zusammenlegung der Kinder im Hinblick auf die Berechnung des Ranges des Kindes wurde aus einem neuen Blickwinkel behandelt. Der Begriff des Ranges des Kindes geht von der Überlegung aus, dass die Auslagen der Familie entsprechend ihrer Größe zunehmen. [...] Die Zusammenlegung muss [fortan] rund um einen Beihilfenempfänger geschehen, das heißt die Person, die das Kind großzieht und der die Familienbeihilfen gezahlt werden, oder rund um die Beihilfenempfänger im selben Haushalt » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, SS. 10514-10515).

B.4.1. Die Gewährung von Familienbeihilfen soll ein Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder sein. Dies bietet teilweise einen Ausgleich für den Anstieg der Auslagen des Haushaltes, wenn dieser größer wird. Die betreffenden Kinder berechtigen zu den Beihilfen. Der Begriff des Rangs innerhalb des Haushalts und die entsprechende Progression der Beträge der gewährten Beihilfen beruhen auf den Auslagen, die durch das Kind in seiner Familie entstehen.

B.4.2. Zur Bestimmung des Rangs gilt grundsätzlich, dass die Zusammenlegung der berechtigenden Kinder rund um den Beihilfenempfänger erfolgen muss, wenn die Familienbeihilfen einem einzigen Beihilfenempfänger gezahlt werden, oder rund um mehrere Beihilfenempfänger, wenn sie denselben Hauptwohntort und eine Verwandtschaftsverbindung haben oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

Durch diese Zusammenlegung sollen die Auslagen für das Kind innerhalb der Familie berücksichtigt werden, und gleichzeitig soll im Fall der Trennung der Eltern vermieden werden, dass der Rang der Kinder, die aus einer späteren Ehe hervorgehen könnten, kumuliert wird.

B.5.1. Artikel 69 der koordinierten Gesetze, der durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 21. April 1997 abgeändert wurde, bestimmt:

« § 1. Die Familienbeihilfen und Geburtszulagen werden an die Mutter gezahlt.

Wenn die Mutter das Kind nicht tatsächlich erzieht, werden die Familienbeihilfen an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die diese Rolle erfüllt.

Wenn zwei Elternteile, die nicht zusammenwohnen, gemeinsam die elterliche Gewalt im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben und das Kind nicht ausschließlich oder hauptsächlich durch einen anderen Beihilfenempfänger erzogen wird, werden die Familienbeihilfen vollständig der Mutter ausgezahlt. Die Familienbeihilfen werden jedoch vollständig dem Vater auf dessen Antrag hin ausgezahlt, wenn das Kind und er selbst denselben Hauptwohntort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben. Auf Antrag beider Elternteile kann die Zahlung auf ein Konto erfolgen, zu dem sie beide Zugang haben. Wenn die Eltern sich nicht über die Zuteilung der Familienbeihilfen einigen, können sie das Arbeitsgericht bitten, den Beihilfenempfänger zu bestimmen, und dies im Interesse des Kindes.

Die Adoptionsprämie wird dem Adoptierenden ausgezahlt.

Wenn Ehepartner oder Zusammenwohnende im Sinne von Artikel 343 des Zivilgesetzbuches gemeinsam das Kind adoptiert haben, bestimmen sie denjenigen von ihnen, dem die Adoptionsprämie ausgezahlt wird. Im Streitfall oder bei Ausbleiben der Bestimmung einer Person wird die Prämie der Adoptierenden ausgezahlt, wenn die Ehepartner oder Zusammenwohnenden unterschiedlichen Geschlechts sind, oder dem älteren der Ehepartner oder Zusammenwohnenden, wenn sie das gleiche Geschlecht aufweisen.

[...] ».

B.5.2. Artikel 69 der koordinierten Gesetze betrifft die Bestimmung des Beihilfenempfängers, das heißt der Person, der die Familienbeihilfen ausgezahlt werden.

Grundsätzlich gilt gemäß dem Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass vom 21. April 1997, dass « die Familienbeihilfen der Person ausgezahlt werden, die tatsächlich das Kind großzieht » (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997, S. 10515).

Da « davon ausgegangen wird, dass die Mutter das Kind großzieht » (ebenda), wird ihr grundsätzlich die Eigenschaft als Beihilfenempfänger zuerkannt, auch dann, wenn getrennte Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt ausüben.

Artikel 69 der koordinierten Gesetze sieht jedoch vor, dass « auf Antrag beider Elternteile [...] die Zahlung auf ein Konto erfolgen [kann], zu dem sie beide Zugang haben ».

B.5.3. Folglich regelt Artikel 69 der koordinierten Gesetze die Bestimmung des Beihilfenempfängers, insbesondere wenn die elterliche Gewalt gemeinsam ausgeübt wird, was grundsätzlich der Fall ist, denn durch das Gesetz vom 13. April 1995 wurde in Artikel 374 des Zivilgesetzbuches der Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt eingeführt.

Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt, die voraussetzt, dass die Eltern gemeinsam für die finanziellen Auslagen des Kindes aufkommen, beinhaltet jedoch nicht notwendigerweise, dass getrennte Eltern es im gleichen Maße unterbringen, denn diese Form der Unterbringung hat der Gesetzgeber erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 2006 « zur bevorzugten gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung des Kindes, dessen Eltern getrennt leben, und zur Regelung der Zwangsvollstreckung in Sachen Unterbringung des Kindes » vorgezogen, durch das insbesondere Artikel 374 des Zivilgesetzbuches abgeändert wurde.

B.5.4. Wenn jedoch die Kinder gleichermaßen durch getrennte Eltern untergebracht werden, was der Gesetzgeber seit dem Gesetz vom 18. Juli 2006 vorzuziehen wünscht, kommen die Eltern gleichermaßen tatsächlich für sie auf, und diese Verteilung der tatsächlichen Auslagen für das Kind auf getrennte Eltern sollte grundsätzlich im System der Gewährung von Familienbeihilfen berücksichtigt werden, da dieses die tatsächlichen Auslagen für das Kind in der Familie ausgleichen sollen.

B.6.1. Der bemängelte Behandlungsunterschied betrifft nicht die gleichermaßen durch getrennte Eltern untergebrachten Kinder, sondern die aus einer zweiten Ehe beider getrennter Elternteile mit einer Drittperson hervorgegangenen Kinder.

In einem solchen Fall der Neuzusammenstellung von Familien hängt die Bestimmung des Ranges des Kindes durch die Berücksichtigung der anderen berechtigenden Kinder aus einer vorherigen Ehe eines seiner Elternteile von der Eigenschaft des besagten Elternteils als Beihilfenempfänger ab.

B.6.2. Artikel 42 § 1 Absätze 2 und 3 der koordinierten Gesetze hat nämlich zur Folge, dass berechtigende Kinder nur dann für die Bestimmung des Rangs zur Berechnung des Betrags der Beihilfen für ein Kind aus einer zweiten Ehe berücksichtigt werden, wenn die Familienbeihilfen entweder einem einzigen Beihilfenempfänger oder nicht getrennten beihilfenempfangenden Eltern gezahlt werden.

Artikel 42 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze verhindert es jedoch in Bezug auf ein Kind eines nicht beihilfenempfangenden Elternteils, im Hinblick auf die Bestimmung des Rangs

für die Berechnung des Betrags der Beihilfen die berechtigenden Kinder aus einer vorherigen Ehe zu berücksichtigen, selbst wenn die getrennten Eltern ihre Kinder gleichermaßen unterbringen.

B.7.1. Indem Artikel 42 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze verhindert, dass getrennten Eltern, die ihre Kinder gleichermaßen unterbringen, jeweils die Eigenschaft als Beihilfenempfänger anerkannt wird, hat er zur Folge, dass nur zugunsten eines Elternteils die aus einer vorherigen Ehe hervorgegangenen Kinder berücksichtigt werden können im Hinblick auf die Bestimmung des Rangs der Kinder aus einer zweiten Ehe.

Diese Bestimmung wird mit dem rechtmäßigen Ziel gerechtfertigt, dass Kinder nicht zweimal für die Bestimmung des Betrags der Familienbeihilfen der anderen Kinder beider Elternteile berücksichtigt werden.

B.7.2. Der Umstand, dass einem Elternteil im Scheidungsvertrag die Eigenschaft als Beihilfenempfänger zuerkannt wurde, ist also irrelevant, weil die fragliche Bestimmung in jedem Fall verhindert, dass jedem getrennten Elternteil die Eigenschaft als Beihilfenempfänger zuerkannt wird.

Obwohl ein Elternteil teilweise für die Kinder aus einer vorherigen Ehe aufkommt, kann der Rang gewisser Kinder also nicht durch Berücksichtigung dieser tatsächlichen Übernahme der Auslagen bestimmt werden.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen berechtigenden Kindern im Hinblick auf die Bestimmung ihres Rangs im Haushalt entsprechend ihrer Zusammenlegung rund um einen einzigen beihilfenempfangenden Elternteil ist nicht vernünftig gerechtfertigt im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, die Zunahme der entsprechenden Auslagen in Verbindung mit der Größe der Familie und der tatsächlichen Situation der Erziehung der Kinder im konkreten Familienkontext zu berücksichtigen.

B.7.3. Es ist zwar legitim, wenn der Gesetzgeber vermeiden möchte, dass alle Kinder von getrennten Eltern hohe Beträge von Familienbeihilfen kumulieren, indem ihnen die Berücksichtigung der Kinder aus einer vorherigen Ehe zugute kommt, wobei diese also zur

Bestimmung des Rangs zweimal in einer Zusammenlegung berücksichtigt würden, doch es ist unverhältnismäßig, einerseits zu erlauben, dass die gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung und folglich die Verteilung der Auslagen für die Kinder zwischen getrennten Eltern vorzuziehen ist, während andererseits gleichzeitig abgelehnt wird, dass die Eigenschaft als Beihilfenempfänger zumindest teilweise für die Kinder aus einer zweiten Ehe berücksichtigt wird.

Dieser ungerechtfertigte Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es ermöglichen würde, zur Bestimmung des Rangs der Kinder die tatsächlich von jedem Elternteil für die Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder aus einer vorherigen Ehe zu übernehmenden Auslagen zu berücksichtigen, wenn diese Kinder gleichermaßen von den Eltern untergebracht werden.

Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die tatsächlich von den Eltern für ihre Kinder übernommenen Auslagen im Falle von sogenannten « neu zusammengesetzten » Familien zu berücksichtigen sind.

B.7.4. Im Übrigen kann der angeführte Artikel 22 der Verfassung nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der bemängelte Behandlungsunterschied sich nicht aus Artikel 42 der koordinierten Gesetze ergibt, so dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 42 § 1 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die zur Ermittlung des Ranges der Kinder die Berücksichtigung der Last ermöglichen würde, welche tatsächlich von jedem der Elternteile zur Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder aus einer früheren Ehe getragen wird, wenn diese Kinder gleichermaßen durch die Eltern untergebracht werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior